

## Eckpunkte für den Verbundgrund- und Zusammenarbeitsvertrag

### Präambel

Der „Verbundgrund-/Zusammenarbeitsvertrag“ regelt die Kooperation der Aufgabenträger sowie das gemeinsame Zusammenwirken zur Erfüllung der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe des Öffentlichen Personennahverkehrs. Zudem wird die Rolle und das gemeinsame Verständnis betreffend den NWL als gemeinsame Verbundebene sowohl als koordinierende Stelle zwischen den Vertragspartnern (Binnenverhältnis), aber auch gegenüber Dritten (u.a. andere Kooperationsräume, Land, Bund) festgehalten. Die Aufgabenträger verständigen sich u.a. darüber, wie Themenstellungen, Maßnahmen und Projekte, die nicht nur die Zuständigkeit eines Aufgabenträgers berühren (überlappende Zuständigkeit), durch gemeinsames Zusammenwirken der Vertragspartner (z.B. in entsprechend Verbundbeiräten) organisiert und zu gemeinsamen Entscheidungen in den Verbundgremien geführt werden.

---

### I. Der Verbund- und Zusammenarbeitsvertrag (VZV) Zwischen den Aufgabenträgern und dem NWL

#### § 1 Gegenstand und Zielsetzung

1. Der VZV regelt die strategische Kooperation der Aufgabenträger sowie das Zusammenwirken zur Erfüllung des ÖPNV-Auftrags als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.
2. Der NWL fungiert als gemeinsame Verbundebene und koordinierende Stelle im Binnenverhältnis sowie gegenüber Dritten (Land, Bund, andere Kooperationsräume).

#### § 2 Aufgaben des NWL und der WestfalenTarif GmbH (WTG)

1. Der NWL nimmt seine gesetzliche Hinwirkungsaufgabe unter Beachtung der gemeinsamen Interessen der Aufgabenträger wahr.
2. Die operative Sicherstellung der Aufgaben erfolgt durch den NWL selbst oder dessen Regieeinheit, die WTG. Insbesondere Tarifentwicklung und Verzahnung von Unternehmens- und Aufgabenträgerthemen.
3. Der NWL bildet Verbundbeiräte zur Herbeiführung gemeinsamer Entscheidungen in den Verbundgremien. Die Details zu Themen, Teilnehmern und Kompetenzen dieser Beiräte richten sich nach den Vorgaben des VZV. Der NWL moderiert dabei die Meinungsbildung und trägt die Sorge dafür, dass zwischen den Partnern eine Entscheidung zustande kommt.

4. Der NWL regelt und organisiert für die Aufgabenträger die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den finanziellen Ausgleich von Belastungen, die den Verkehrsunternehmen u.a. durch Tarifvorgaben seitens der Aufgabenträger oder soziale Ermäßigungen entstehen. Er stellt damit sicher, dass die aus sog. „politischen Höchsttarifen“ resultierenden Zahlungssalden nach einheitlichen und diskriminierungsfreien Regeln ausgeglichen werden.

### **§ 3 Verbundtreue der Aufgabenträger**

1. Die Aufgabenträger verpflichten sich, den NWL als zentrale Verbundebene zu nutzen und die Verbundregularien zu beachten.
2. Sie stellen sicher, dass die in ihrem Gebiet tätigen Verkehrsunternehmen (VU) die Verbundregularien (Westfalentarif, Beförderungsbedingungen etc.) anwenden.
3. Die Grundlage hierfür bilden die zwischen der WTG und den VU abzuschließenden Einnahmenaufteilungs- und Kooperationsverträge.

### **§ 4 Finanzierung und Wirtschaftlichkeit**

1. Der VZV regelt die Finanzierungssystematik für Verbundaufgaben (z. B. gemeinsame Tätigkeiten, Tarifaufstellungen).
2. Entstehen durch Verbundentscheidungen Mindereinnahmen oder weichen einzelne Aufgabenträger unter Beachtung der Verbundregularien von den gemeinsamen Verbundtarifen ab (lokale Schaufenstertarife), wird die Ausgleichsverantwortung hierüber festgelegt.

---

## **II. Der Einnahmenaufteilungsvertrag (EAV)**

### **Zwischen den Verkehrsunternehmen<sup>1</sup> und der WTG**

#### **§ 1 Verfahren der Einnahmenaufteilung**

1. Der EAV regelt die Aufteilung der Ticketeinnahmen aus dem Westfalentarif (Einnahmenanspruch, Einnahmenmeldungen/-abrechnung; Verteilungsregelungen, Bewertungsmethodik, Durchführungsvorschriften sowie Stimmgewichtung und Entscheidungsgremium).
2. Darüber hinaus wird der Umgang mit ausscheidenden und hinzutretenden Verkehrsunternehmen geregelt.

---

<sup>1</sup> Im Falle von Brutto-öDA bzw. Brutto-Verkehrsverträgen können sich die Aufgabenträger die Rechte und Pflichten aus dem EAV von den Verkehrsunternehmen abtreten lassen bzw. die Verkehrsunternehmen verpflichten, ihre Rechte aus dem EAV nach den Vorgaben des jeweiligen Aufgabenträgers auszuüben.

## **§ 2 Rolle der WTG als Dienstleister**

1. Die WTG agiert als neutraler Dienstleister für die operative Abwicklung der Einnahmenaufteilung.
  2. Die WTG erhält für diese Tätigkeit von den Vertragspartnern (bzw. den Aufgabenträgern bei Bruttoverträgen) ein kostendeckendes Dienstleistungsentgelt.
- 

## **III. Der Kooperationsvertrag (KV) Zwischen den Verkehrsunternehmen (VU) und der WTG**

### **§ 1 Einbindung der Unternehmensebene**

1. Der KV regelt die Integration der VU in die Verbundstruktur des NWL über die WTG.
2. Er dient als spiegelbildliche Ergänzung zum VZV, um unternehmensrelevante Themen abzustimmen.

### **§ 2 Gremienstruktur und Tarifbildung**

1. Die WTG richtet einen Unternehmensbeirat für die Tarifentwicklung ein.
2. Hier treffen die VU (oder Aufgabenträger bei übertragenem Tarifrecht) gemeinsame Tarifentscheidungen.
3. Die WTG ist verpflichtet, die Voten des Unternehmensbeirats mit den Entscheidungen der Aufgabenträgerebene zu harmonisieren.

### **§ 3 Konfliktmanagement und Ausgleich**

1. Kann keine Einigung zwischen der hoheitlichen Ebene und der Unternehmensebene erzielt werden, greifen die im VZV und KV definierten Schieds-/Vermittlungsverfahren.
  2. Will sich die hoheitliche Ebene in originären Unternehmensangelegenheiten durchsetzen, ist die Gewährung von Ausgleichsleistungen z.B. zur Kompensation der Mindereinnahmen aus der politischen Tarifentscheidung nach dem festgelegten Verfahren sicherzustellen.
- 

## **IV. Schnittstellenmanagement zwischen der hoheitlichen Aufgabenträgerebene und der Unternehmensebene**

1. Die Vertragspartner legen fest, wie die hoheitliche Ebene (Aufgabenträger) und die Unternehmensebene über die WTG zusammenwirken. Ziel ist eine effiziente Ausgestaltung der operativen Zusammenarbeit.

2. Dies umfasst insbesondere die Festlegung von Verfahren zur gemeinsamen Tarifbildung und Tariffortschreibung. Dabei sind die Interessen der Aufgabenträger und der Verkehrsunternehmen koordiniert zusammenzuführen.
3. Diese Zusammenarbeit erstreckt sich über die Tarifgestaltung hinaus auch auf weitere Verbundthemen, wie insbesondere das gemeinsame Verbundmarketing und das Datenmanagement (Tarifdatenbereitstellung, Bereitstellung von vertrieblichen Grundlagen).

**V. Verzahnungsklausel** Die unter I. bis III. genannten Verträge bilden das „Verbundregelwerk“. Sie sind eng miteinander verzahnt und aufeinander abgestimmt auszulegen. Der NWL stellt die Funktionsfähigkeit dieses Zusammenspiels Zusammenspiels als neutrale Verbundebene sicher.